

Wir überweisen Ihnen den Expedienten und Packer Sch., geb. 9. Dezember 1917, wohnhaft Berlin N 54, . . . und bitten, wie verabredet, den Betreffenden für die Position des Kollegen E. einzubauen.

gez. Unterschrift
(Rothbarth)
stellvertr. Abteilungsleiter

DOKUMENT 408

Urteil des Arbeitsgerichts des Stadtbezirks von Groß-Berlin, Stadtbezirksarbeitsgericht Mitte,

vom 6. September 1955
— 1 Ca 670/55 —

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Streitwert: 1 600,— DM
4. Gerichtsgebühr: 48,— DM

Tatbestand:

Die Klägerin ist bei dem Verklagten laut Arbeitsbuch am 1. April 1946 eingestellt worden und wurde ab 1. April 1950 als Sekretärin mit einem Monatsbruttogehalt von 530,— DM beschäftigt.

Das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsrechtsverhältnis wurde von seiten des Verklagten mit Schreiben vom 15. August zum 31. August 1955 fristgemäß gekündigt, da die Arbeitsplatzgenehmigung der Klägerin im Betrieb des Verklagten am 29. Juli 1955 vom Rat des Stadtbezirks Mitte — Abteilung Arbeit und Berufsausbildung — nur noch bis zum 31. August 1955 gegeben wurde.

Der Verklagte ist auf dem Verwaltungswege gegen die Beschränkung der Arbeitsplatzgenehmigung — wovon auch noch andere Werk tätige im Betrieb des Verklagten betroffen wurden — vorgegangen. Der Einspruch des Verklagten ist vom 27. August 1955 abschlägig beschieden worden. Gleichzeitig wurden dem Verklagten Arbeitskräfte aus dem demokratischen Sektor zugewiesen.

Am 23. August 1955 erhob die Klägerin vor dem Stadtbezirksarbeitsgericht Berlin-Mitte Klage, in der sie beehrte, festzustellen, ob der im Kündigungsschreiben angegebene Grund eine Rechtsgrundlage besitzt.

In der Verhandlung am 6. September 1955 beantragte die Klägerin,

festzustellen, daß die am 15. August 1955 ausgesprochene fristgemäße Kündigung zum 31. August 1955 rechtsunwirksam ist und das Arbeitsrechtsverhältnis zwischen den Parteien über den 31. August 1955 hinaus fortbesteht.

Der Verklagte beantragte
Abweisung der Klage,

wobei er jedoch ausführte, daß die Klägerin für ihn eine wertvolle Mitarbeiterin ist und er ebenfalls an einer bejahenden Entscheidung auf Weiterbeschäftigung interessiert ist.

Entscheidungsgründe:

In diesem Rechtsstreit hatte das Gericht zu prüfen, ob der angegebene Kündigungsgrund den Tatsachen entsprach und sich hiernach die fristgemäße Kündigung als notwendig erwies. Diese Prüfung hatte das Gericht vorzunehmen aus den Grundsätzen der Verordnung über Kündigungsrecht vom 17. August 1951 — veröffentlicht im Verordnungsblatt des Magistrats von Groß-Berlin, Nr. 57/51. Hiernach beträgt die Kündigungsfrist nach Ablauf von zwei Wochen der Beschäftigung 14 Tage, wobei jede Kündigung schriftlich und unter Angabe von Gründen zu erfolgen hat (§ 5 d. gen. VO). Die Rechtswirksamkeit einer Kündigung setzt jedoch voraus, daß der Kündigungsgrund den Tatsachen entspricht und ausreichend ist, um ein Arbeitsrechtsverhältnis unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit zu beenden. Sofern die Kündigung von der Betriebsleitung oder dem Betriebsinhaber ausgesprochen wird, ist die vorherige Zustimmung zur Kündigung von der Betriebsgewerkschaftsleitung einzuholen.

Die Überprüfung der Kündigung durch das Gericht ergab, daß diese erfolgte auf Grund des Entscheids des Rats des Stadtbezirks Mitte — Abteilung Arbeit und Berufsausbildung — vom 29. Juli 1955. In dieser Entscheidung ist die Arbeitsplatzgenehmigung für die Klägerin im Betrieb bei dem Verklagten nur noch bis zum 31. August 1955 befristet worden. Gleichzeitig wurden dem Verklagten andere Arbeitskräfte zugewiesen, da der Entscheid noch weitere Befristungen von anderen Werk tätigen im Betrieb enthielt.

Zu der erfolgten Kündigung der Klägerin vom 15. August 1955 hat die Betriebsgewerkschaftsleitung ihre Zustimmung erteilt. Diese Kündigung stellte eine notwendige Maßnahme dar, begründet durch einen Verwaltungsakt. Eine Überprüfung des Entscheids des Rats des Stadtbezirks Mitte vom 29. Juli 1955 durch das Arbeitsgericht ist nicht möglich, da das Arbeitsgericht nicht das aufsichtsführende Organ der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rats des Stadtbezirks Mitte ist. Es mußte daher wegen der Rechtswirksamkeit der Kündigung der Klägerin mit ihrer Klage vor dem Stadtarbeitsgericht Mitte abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht aus § 12 AGG und § 91 ZPO.

gez. Grünberg